

Az.: 3 A 433/23
5 K 1353/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 1. März 2024

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. August 2023 - 5 K 1353/22 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 1. Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Übernahme von Aufwendungen, die ihr im Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis 7. März 2021 für die Pflege des am..... geborenen Kindes (künftig: Kind) entstanden sind.
- 3 Den in wohnenden Eltern des Kindes war mit Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Leipzig vom 20. September 2017 - 337 F 733/17 - die Personensorge entzogen und Pflegschaft angeordnet worden. Zum Pfleger wurde der F..... e. V. aus bestellt. Diesem wurde mit Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2018 Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII beginnend zum 1. Juni 2018 gewährt. Mit Einverständnis des Pflegers nahm die Klägerin daraufhin das Kind zusammen mit ihrem im Juli 2020 verstorbenen Ehemann zum 1. Juni 2018 in ihren Haushalt auf. Mit Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Leipzig vom 6. Februar 2019 - 356 F 3089/17 - wurde das örtlich zuständige Jugendamt H..... des Landkreises (Frau B.....) zum Pfleger für das Kind bestellt. Nach Hausbesuchen durch die Pflegerin wurde im Hilfeplangespräch am 2. April 2019 auf Grundlage der Beobachtungen der Pflegerin - auch gegenüber den Pflegeeltern - unter anderem thematisiert, ob die Hilfe nach § 33 SGB VIII noch geeignet sei. Die Pflegerin hielt diese Hilfeform nicht mehr für geeignet und befürwortete eine direkte therapeutische Anbindung des Kindes etwa in einer therapeutischen Wohngemeinschaft. Zu diesem Ergebnis kam auch die Beklagte im Rahmen

ihrer Fachteamberatung am 10. April 2019. Sie nahm die Eignungsfeststellung der Pflegepersonen am 17. April 2019 zurück. Mit - gegenüber der Amtspflegerin erlassenen und bestandskräftigem - Bescheid vom 18. April 2019 wurde die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII zu diesem Tag beendet. Die Hilfebeendigung und die Rücknahme der Eignungsfeststellung als Pflegepersonen wurde den Pflegeeltern mit Schreiben vom 18. April 2019 per E-Mail sowie an diesem Tag telefonisch mitgeteilt. Mit weiterem Schreiben vom 23. April 2019 wurden die Gründe hierfür dargelegt und zusammengefasst darauf verwiesen, dass die Feststellungen und Einschätzungen verschiedener Mitarbeiter des Pflegekinderdiensts des Landkreises wie auch der Beklagten nur den Schluss zuließen, dass die Eignung als Pflegepersonen nicht mehr gegeben sei. Es bestehe eine latente Gefährdung für das Kind, insbesondere für dessen weitere Entwicklung. Hiergegen sowie gegen den „Bescheid“ vom 18. April 2019 erhob die Klägerin mit Schreiben vom 25. Mai 2019 Widerspruch. Mit Schriftsatz vom 29. Mai 2019 führte die Beklagte aus, dass sie an ihrer fachlichen Einschätzung, dass eine Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII wegen fehlender Eignung der Pflegeeltern nicht zu gewähren sei, festhalte. Den hiergegen ersuchten einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 1. September 2020 ab. Die gegen die vorgenannten Bescheide erhobene Klage wurde zurückgenommen.

4 Nachdem die Amtspflegerin trotz mehrfacher Versuche weder Kind noch Pflegeeltern angetroffen hatte, wurden diese mit Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - vom 24. April 2019 im Wege der einstweiligen Anordnung zur Herausgabe des Kindes an das Jugendamt des Landkreises verpflichtet. Sodann wurde unter Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers am 24. April 2019 die Herausgabe des Kindes, welches nachfolgend in einem Heim untergebracht wurde, von den Pflegeeltern bewirkt. Mit Bescheid vom 25. April 2019 wurde durch die Beklagte mit Wirkung zum 24. April 2019 für das Kind Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII gewährt.

5 Mit Beschluss vom 16. Mai 2019 ordnete das Amtsgericht - Familiengericht - die Herausgabe des Kindes an die Pflegeeltern an und sprach zu deren Gunsten eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB bis zur Entscheidung in der Hauptsache aus. Zur Begründung seiner Entscheidung verwies es darauf, dass kein ordentliches Verwaltungsverfahren durchgeführt worden sei. Eine Kindeswohlgefährdung bei der Pflegefamilie sei zu keinem Zeitpunkt festgestellt worden. Daraufhin holten die Pflegeeltern das Kind am Folgetag aus der Einrichtung ab. Seither lebt es wieder bei den Pflegeeltern. Mit Beschluss vom 25. Juni 2019 stellte das Amtsgericht - Familiengericht

- fest, dass das Kind bis zur mündlichen Verhandlung bei den Pflegeeltern verbleibt, und untersagte der Beklagten die Herausnahme aus der Pflegefamilie.
- 6 Im Verfahren vor dem Familiengericht teilte der Landkreis mit Schriftsatz vom 23. Juni 2019 mit, dass er keinen Bescheid zur Feststellung der Eignung der Klägerin und ihres Ehemanns als Pflegepersonen erlasse. Es fehle ihnen an Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt. Getroffene Vereinbarungen seien nicht eingehalten worden. Es sei Unehrllichkeit gegenüber den beteiligten Jugendämtern festgestellt worden. Die Erziehungsfähigkeit sei infrage zu stellen. Sie seien seit dem Einzug des Kindes auf die Unterstützung Dritter bei der Erziehung angewiesen gewesen. Zudem sei die rigide Erziehungshaltung aufgefallen, die sich etwa im Vorenthalten jeglichen Spielzeugs gezeigt habe. Mehrfach sei das Bestehen einer emotionalen Distanz zwischen dem Kind und den Pflegeeltern aufgefallen. Der Pflegevater sei aus gesundheitlichen Gründen regelmäßig ortsabwesend und habe einen schlechten Gesundheitszustand. Darüber hinaus könne aus fachlicher Sicht der Bedarf des Kindes in einer Pflegestelle nicht gedeckt werden. Es sei zu vermuten, dass dieses im Elternhaus traumatischen Erfahrungen ausgesetzt gewesen sei und Pflegefamilien könnten einem solchen traumatherapeutischen Bedarf nicht decken. Mit Beschluss vom 7. August 2019 holte das Amtsgericht - Familiengericht - ein Sachverständigengutachten zu verschiedenen Fragestellungen wie der Traumatisierung des Kindes, dessen Beziehung zu den Pflegeeltern, zur Eignung der Unterbringung in einer Pflegefamilie und zum sonstigen Hilfebedarf des Kindes ein. Zudem erließ es mehrere Auflagen gegenüber den Pflegeeltern, die vor allem das Verhältnis zur Amtspflegerin betrafen.
- 7 Mit Beschluss vom 8. März 2021 des Amtsgerichts - Familiengericht - wurde die Klägerin zur Pflegerin des Kindes bestellt und ihr die alleinige Ausübung der Personensorge übertragen. Zur Begründung wurde unter anderem darauf verwiesen, es sei nach dem Ergebnis des eingeholten Sachverständigengutachtens festzustellen, dass die Klägerin ihre Aufgaben als Pflegemutter zum Wohl des Kindes erledige. Mit Beschluss vom 18. August 2021 übertrug das Amtsgericht - Familiengericht - der Klägerin die Vermögenssorge für das Kind und bestellte sie zu deren Vormund.
- 8 Mit Bescheid vom 19. Juni 2019 beendete die Beklagte die gewährte Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII mit Wirkung zum 17. Mai 2019. Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2019 forderte die Amtspflegerin die Beklagte auf, den Unterhalt des Kindes gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII sicherzustellen und diesen an die Pflegeeltern herauszu-

geben. Zudem beantragte die Amtspflegerin am 21. Juni 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für das Kind nach dem SGB XII. Diese wurden durch den Landkreis mit Bescheid vom 15. August 2019 rückwirkend zum 17. Mai 2019 bewilligt und mit Bescheid vom 3. März 2020 für das Jahr 2020 gewährt. Zudem wurde an den Ehemann der Klägerin auf Grundlage des Bescheids der Familienkasse vom 6. März 2020 - rückwirkend - ab Juli 2019 Kindergeld in monatlicher Höhe von 204 € gezahlt.

- 9 Mit am 28. Juni 2019 bei der Beklagten eingegangenen Schriftsatz der Amtspflegerin vom 24. Juni 2019 beantragte diese „die Gewährung einer geeigneten Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII“. In der Antragsbegründung wurde ausgeführt, dass die Geeignetheit der Art der Hilfe zur Erziehung nicht Antragsgegenstand sei. Es bestehe durchgängig ein sozialpädagogischer Bedarf, der auch während der Unterbringung des Kindes bei den Pflegeeltern durch die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung zu decken sei. Mit E-Mail vom 1. Dezember 2020 teilte die Beklagte der Amtspflegerin in Bezug auf den vorgenannten Antrag mit, dass die Bedarfsprüfung abgeschlossen sei und sich zum jetzigen Zeitpunkt kein erhöhter Hilfebedarf ergebe. In einem an diesem Tag geführten Telefonat teilte die Pflegerin ausweislich eines in den Verwaltungsakten enthaltenen Aktenvermerks der Beklagten mit, dass sie bei einem Verbleib des Kindes im Haushalt der Pflegeeltern Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII wolle. Eine vom Beklagten am 2. Dezember 2020 durchgeführte Fachteamberatung kam zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Hilfe nach § 33 SGB VIII bei der Klägerin nicht gegeben seien. Am 26. Januar 2021 fertigte die Beklagte einen Entwurf für einen Teilablehnungsbescheid hinsichtlich des Antrags der Amtspflegerin vom 24. Juni 2019.
- 10 Am 3. Juni 2021 beantragte die Klägerin beim Landkreis die rückwirkende Zahlung von Pflegegeld ab dem 1. Juni 2019. Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 teilte dieser der Klägerin mit, dass die Beklagte für die beantragte Leistung zuständig sei, so dass sich die Klägerin mit Schriftsatz vom 23. August 2021 an diese wandte. Am 30. September 2021 fand eine weitere Fachteamberatung der Beklagten statt. Ein weiterer Entwurf für einen Teilablehnungsbescheid wurde durch die Beklagte am 1. November 2021 gefertigt.
- 11 Mit gegenüber der Klägerin erlassenen Bescheid vom 24. November 2021 lehnte die Beklagte schließlich den Antrag der Amtspflegerin vom 24. Juni 2019, den die Klägerin mit Antrag vom 3. Juni 2021 rückwirkend ab dem 1. Juni 2019 für eine Hilfe nach § 33 SGB VIII aufrechterhalten habe, ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die

Geeignetheit der Pflegefamilie i. S. v. § 33 SGB VIII nach Antragstellung am 24. Juni 2019 nicht mehr gegeben gewesen sei. Es habe den Pflegepersonen an Kooperationsbereitschaft zum Einhalten von getroffenen Vereinbarungen sowie an der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gefehlt. Es habe an Reflexionsfähigkeit bezüglich des Handelns gefehlt und Unehrllichkeit gegenüber den beteiligten Jugendämtern gegeben. Die Rolle des Amtspflegers sei nicht akzeptiert worden. Es sei eine sogenannte „Monotherapie“ ohne eigene therapeutische Ausbildung angewandt worden. Eine „Kinderfrau“ sei ohne vorherige Absprache mit dem Jugendamt hinzugezogen worden. Es sei eine Überforderung der Pflegeeltern in der Betreuung des Kindes anzunehmen. Während der Hausbesuche sei eine emotionale Distanz zum Kind festzustellen gewesen und es habe abwertende Aussagen über dieses gegeben. Auch der Gesundheitszustand des Pflegevaters habe der Eignung als Pflegepersonen entgegengestanden. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 erhob die Klägerin hiergegen Widerspruch.

- 12 Mit Bescheid vom 23. Juni 2022 wurde der Klägerin rückwirkend zum 8. März 2021 Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII für das Kind gewährt.
- 13 Mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 2022 wurde der Widerspruch der Klägerin vom 20. Dezember 2021 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass im streitgegenständlichen Zeitraum die Voraussetzungen für die Hilfestellung nicht vorgelegen hätten. Die hiergegen von der Klägerin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Urteil abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass die Klage zwar zulässig, aber unbegründet sei. Ein Anspruch aus § 36a Abs. 3 SGB VIII scheide aus mehreren Gründen aus. Es fehle zunächst an einem wirksam gestellten Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII. Der im streitgegenständlichen Zeitraum personensorgeberechtigte „Amtsvormund“ habe als Anspruchsberechtigter für die Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII keinen Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII gestellt. Zwar sei der Antrag vom „28. 6. 2019“ seinem Wortlaut nach hinsichtlich der konkreten Hilfeform offen formuliert gewesen, aber aus dem Kontext sei ohne weiteres deutlich geworden, dass eine Hilfe nach § 33 SGB VIII durch Unterbringung in der bisherigen Pflegefamilie nicht begehrt werde. Denn der „Amtsvormund“ sei maßgeblich an der Beendigung der Hilfe nach § 33 SGB VIII beteiligt gewesen und habe im Ergebnis der Hilfeplangespräche eingeschätzt, dass es sich insoweit nicht mehr um eine geeignete Hilfe gehandelt habe. Entsprechend habe dieser

auch das Verfahren vor dem Familiengericht betrieben und noch am 23. Juli 2019 detailliert vorgetragen, weshalb ein Verbleib des Kindes bei den Pflegeeltern nicht in Betracht komme. Es könne auch nicht von einer rechtsmissbräuchlichen Rücknahme des Antrags durch den „Amtsvormund“ ausgegangen werden. Die Ausübung der Personensorge sei im konkreten Fall nicht als rechtsmissbräuchlich einzuordnen, denn aufgrund des Akteninhalts und der zwischen den Beteiligten geführten Hilfeplangespräche habe der Amtspfleger Zweifel an der Eignung der Pflegeeltern haben dürfen.

- 14 Unabhängig hiervon habe die Beklagte mit bestandskräftigen Bescheiden vom 26. Januar und 1. November 2021 über die Ansprüche für den Zeitraum bis zum 7. März 2021 abschließend entschieden. Daher gehe auch das Begehren der Klägerin, den Antrag des Amtspflegers vom 24. Juni 2019 weiter zu verfolgen, ins Leere. Dass sie selbst nach Erlangung der Pflegschaft im März 2021 keinen wirksamen Antrag für vergangene Zeiträume habe stellen können, werde von ihr nicht in Abrede gestellt und scheide schon deswegen aus, da der Träger der Jugendhilfe andernfalls seiner Steuerungsverantwortung aus § 36a Abs. 1 SGB VIII nicht gerecht werden könne. Des Weiteren scheitere ein Anspruch aus § 36a Abs. 3 SGB VIII daran, dass der im streitgegenständlichen Zeitraum personensorgeberechtigte Amtspfleger keine Aufwendungen für die Unterbringung des Kindes gehabt habe, die als Surrogat erstattungsfähig sein könnten. Die Klägerin könne etwaige Ansprüche auch nicht als dessen Rechtsnachfolgerin geltend machen. Es fehle an einem Rechtsnachfolgetatbestand sowie an einem Anspruch, der auf die Klägerin im Wege einer Rechtsnachfolge übergegangen sein könnte.
- 15 Ein Anspruch der Klägerin ergebe sich auch nicht aus den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit dieser Grundsätze im Bereich der Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII seien jedenfalls die Anspruchsvoraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag nicht erfüllt. Es sei wegen des abweichenden Willens der Beklagten kein Geschäft im Interesse des Geschäftsherrn wahrgenommen worden. Die Voraussetzungen von § 679 BGB lägen nicht vor. Die vom Familiengericht erlassene Verbleibensanordnung habe sich lediglich im Verhältnis zwischen Pflegeperson und Sorgeberechtigten ausgewirkt. Mit ihr sei keine Entscheidung hinsichtlich der Gewährung von Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII verbunden gewesen. In der Rechtsprechung sei geklärt, dass eine familiengerichtliche Anordnung nicht zu einer bestimmten begleitenden Jugendhilfeleistung verpflichte und damit nicht geeignet sei, für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Pflicht zu

begründen, deren Erfüllung im Sinn der § 683 Satz 2, § 679 BGB im öffentlichen Interesse liege. Auch habe an der Fortsetzung des Pflegeverhältnisses kein öffentliches Interesse bestanden, dass andernfalls im Sinn des § 679 BGB unbefriedigt geblieben wäre, denn das Pflegekind sei zwischenzeitlich in einem Heim untergebracht gewesen und Leistungen nach § 34 SGB VIII seien gewährt worden. Er sei nicht ersichtlich, dass diese Form der Hilfestellung ungeeignet gewesen sei, das öffentliche Interesse an der Deckung des konkreten erzieherischen Bedarfs zu befriedigen. Dieses Ergebnis führe auch zu keinem Wertungswiderspruch. Maßstab für die Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB sei die Gefährdung des Kindeswohls, wohingegen der Träger der Jugendhilfe über die Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII am Maßstab der Eignung und Notwendigkeit zu entscheiden habe. Ausgehend davon habe es nachvollziehbare Gründe für die in einem kooperativen Prozess ergangene Entscheidung der Personensorgeberechtigten und des Trägers der Jugendhilfe, die bisherige Hilfeform mangels Eignung zu beenden, gegeben. Die Entscheidung des Familiengerichts möge aus Gründen des Kindeswohls gerechtfertigt sein, aber sage nur begrenzt etwas über die Eignung einer Hilfe nach § 33 SGB VIII aus. Dies gelte umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung des Familiengerichts vorliegend offensichtlich unter Verkennung des für ihn bindenden Maßstabs ergangen sei. Ungeachtet dessen habe den Pflegeeltern klar sein müssen, dass es eine im Wege des § 1632 Abs. 4 BGB erzwungene Fortsetzung von Hilfeformen, die die Personensorgeberechtigte und der Träger der Jugendhilfe übereinstimmend für ungeeignet gehalten hätten, nicht gebe und man keine finanzielle Hilfe des Jugendamts hierfür erwarten könne.

16 2. Mit ihrem Zulassungsvorbringen zeigt die Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.

17 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung

angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).

18 Die Klägerin trägt in ihrer Zulassungsbegründung mit Schriftsatz vom 15. November 2023 hierzu vor:

19 Die angegriffene Entscheidung setze sich unzureichend mit dem Sachverhalt auseinander. Es fehle die Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Entscheidung der Beklagten in Bezug auf die „Rücknahme der Feststellung der Eignung als Pflegeperson“ sowie des Bestehens einer „latenten Gefährdung“ falsch gewesen sei. Selbst wenn eine „latente Gefährdung“ vorgelegen hätte, hätte dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Grund für die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie dargestellt, womit sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandersetze. Ebenso fehle dessen Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass sich die damalige Einschätzung der Beklagten, dass Hilfe nach § 33 SGB VIII nicht geeignet gewesen sei, als unzutreffend erwiesen habe. Dies zeige der Umstand, dass sich das Kind seit dem 1. Juni 2018 - abgesehen von der vierwöchigen rechtswidrigen Herausnahme durch das Jugendamt - bis heute in Obhut der Klägerin aufhalte und sich dort gut und altersgemäß entwickelt habe, und, dass der Klägerin ab dem 8. März 2021 Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII gewährt worden sei. Bei der Hilfestellung ab dem 8. März 2021 handele es sich um ein „vollkommen willkürlich gewähltes Datum“. Es gäbe es nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass die Klägerin vor diesem Tag nicht geeignet gewesen sei. Die Eignung und das Nichtbestehen einer latenten Gefährdung habe auch das Familiengericht auf Basis des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens festgestellt. Auch damit setze sich das Urteil nicht auseinander.

20 Soweit das Verwaltungsgericht darauf verweise, dass es keiner abschließenden Klärung bedürfe, inwieweit die gegen die Pflegeeltern erhobenen Vorwürfe in Bezug auf deren Eignung begründet gewesen seien, gehe dies an der Sache vorbei. Müsse dies nicht geklärt werden, sei zugunsten der Pflegeeltern davon auszugehen, dass die Vorwürfe zu Unrecht erhoben worden seien. In diesem Fall seien die Herausnahme und alle in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide unrechtmäßig ergangen, was unabhängig von deren Bestandskraft gelte.

- 21 Soweit der Klägerin eine mangelnde Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt vorgeworfen worden sei, handle es sich um eine falsche und widerlegte Behauptung. Auch die behauptete „Betreuung durch Dritte“ sei widerlegt worden. Ausweislich des eingeholten Sachverständigengutachtens habe eine Erziehungsfähigkeit der Pflegefamilie bestanden. Mit diesen Fakten habe sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt. Andernfalls wäre die Fehlerhaftigkeit des Vorgehens der Beklagten erkannt worden. Das gelte sowohl hinsichtlich des Umstands der rechtswidrigen Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie als auch in Bezug auf die Einstellung der Hilfe zur Erziehung.
- 22 Die Einschätzung der Beklagten zur „fehlenden Bedarfsdeckung“ in der Pflegefamilie habe sich auf Grundlage des Sachverständigengutachtens als fehlerhaft herausgestellt und sei durch die Entwicklung des Kindes bis heute bewiesen. Im Übrigen habe, was das Verwaltungsgericht verkannt habe, die Beklagte in Kenntnis der Vorgeschichte des Kindes, welches vier Jahre im Haushalt seiner drogenabhängigen Eltern gelebt habe und wo es immer wieder zu Gewalt auf der Elternebene gekommen sei, dieses in die Pflegefamilie vermittelt, was im Widerspruch zur Aussage der Beklagten stehe, dass einem traumatherapeutischen Bedarf in der Pflegefamilie nicht habe entsprochen werden können. Die Familie sei durch diese zuvor für dieses Kind mit all seinen Schädigungen geprüft und für geeignet befunden worden. Das Gericht setze sich nicht damit auseinander, dass die Pflegefamilie durchaus geeignet gewesen sei, ein so geschädigtes Kind aufzunehmen. Nahezu alle Pflegekinder seien geschädigt und meist traumatisiert, denn andernfalls würden sie ausgehend von den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts nicht zu Pflegekindern werden. Typisch sei, dass derart geschädigte Kinder in Pflegefamilien lebten und gleichzeitig durch qualifizierte Fachkräfte traumatherapeutisch behandelt würden.
- 23 Der Antrag der Amtspflegerin vom 28. Juni 2019 sei unspezifisch und ungerichtet gewesen; er habe nicht auf eine Anspruchsgrundlage gezielt und eine Hilfestellung nach § 33 SGB VIII umfasse. Die Fehlerhaftigkeit dieser Antragstellung und die inhaltliche Fehlerhaftigkeit der Nichtgewährung einer Hilfe könne nicht zulasten der Klägerin gehen, ebenso nicht die eingetretene Bestandskraft, die auf das fehlende Vorgehen der damaligen Amtspflegerin zurückzuführen sei. Ihr sei nichts anderes übrig geblieben, als den ausbleibenden Unterhalt für das Kind zu ersetzen.

- 24 Die Klägerin begehre keine (rückwirkende) Bewilligung von Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII. Ihr gehe es um die Erstattung von verauslagten Unterhaltsleistungen. Sie sei für diese Leistungen - ohne dazu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein - aufgekomen, da dem Kind von keiner Seite Unterhalt zur Verfügung gestellt worden sei. Sie orientiere sich hinsichtlich der Höhe des Erstattungsbetrags an der Pflegegeldberechnung gemäß § 39 SGB VIII.
- 25 Soweit das Verwaltungsgericht einen Anspruch aus § 36a Abs. 3 SGB VIII mangels Anspruchsberechtigung verneint habe, sei es für die von ihr beehrte Erstattung der verauslagten Unterhaltsbeträge unerheblich, dass sie erst zum 8. März 2021 formell antragsberechtigt geworden sei. Die gesetzliche Regelung könne nicht so ausgelegt werden, dass ein nicht Antragsberechtigter keinen Ersatzanspruch habe, wenn er anstelle des Jugendamts den Unterhalt des Kindes sicherstelle, ohne selbst dazu verpflichtet zu sein. Entscheidend sei die für das Kind lebensnotwendig erbrachte Ersatzleistung für den Unterhalt und deren Erstattungsfähigkeit. Es gehe nicht um die Frage der Antragsberechtigung für die Hauptleistung.
- 26 Rechtsfehlerhaft habe das Verwaltungsgericht keine analoge Anwendung von § 36a Abs. 3 SGB VIII für Fälle der fehlenden Antragsberechtigung geprüft. Es bestehe eine vergleichbare Interessenlage. Sinn des § 36a Abs. 3 SGB VIII sei es, Leistungsberechtigten, welche aufgrund eines Systemversagens genötigt gewesen seien, sich Hilfe selbst zu beschaffen, die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Damit solle verhindert werden, dass Jugendhilfeträger durch Nichtbewilligung bestehender Ansprüche die finanzielle Last der notwendigen Hilfe auf den Leistungsempfänger abwälzten. Dasselbe sei anzunehmen, wenn die finanzielle Last auf eine dritte Person abgeladen werde. In beiden Fällen versuche die zuständige Behörde, sich ihrer Verantwortung zu Unrecht zu entziehen, und müsse in beiden Fällen gleich zur Verantwortung gezogen werden. Es bestehe auch eine planwidrige Regelungslücke. Die Ungleichbehandlung von Antragsberechtigten und nicht Antragsberechtigten entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers. Andernfalls liefere der Schutzzweck der Norm in vielen Fällen ins Leere. Daher sei es deutlich wahrscheinlicher, dass der Gesetzgeber Fallkonstellationen wie die vorliegende übersehen habe. Durch die enge Auslegung der Norm werde nicht sorgeberechtigten Pflegeeltern de facto ein höherer finanzieller „Haftungsmaßstab“ auferlegt als sorgeberechtigten Pflegeeltern. Diese Unterscheidung sei durch nichts begründet und das Ergebnis dogmatisch widersprüchlich: Pflegeeltern, denen ein Antragsrecht zustehe und welche die volle Entscheidungsgewalt und Verantwortung für ein Pflegekind tragen würden, stünden Erstattungsansprüche zu, wohingegen

nicht sorgeberechtigten Pflegeeltern, die keinerlei Einfluss auf die getroffenen Entscheidungen hätten, solche Ansprüche nicht zustünden. Die Klägerin habe den Unterhalt für das in ihrem Haushalt lebende Kind sicherstellen müssen, sodass es nicht darauf ankomme, was an Anträgen fehlerhaft gestellt worden oder rechtskräftig geworden sei, denn auf diese Umstände habe sie keinen Einfluss gehabt. Sie habe vom Familiengericht die Verantwortung für das Kind übertragen bekommen. Dies verkenne die angegriffene Entscheidung völlig und betrachte Pflegefamilien stattdessen „offenbar als eine Art ‚Reparaturbetrieb‘ und Kinder wie ‚Gegenstände‘, die man mehr oder weniger beliebig in den Reparaturbetrieb hineinbringen und beliebig wieder herausnehmen kann“.

27 Entgegen der angegriffenen Entscheidung hätten auch die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch aus § 36a Abs. 3 SGB VIII vorgelegen. Ein tatsächlicher Hilfebedarf habe unstreitig bestanden. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die nach § 36a Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII erforderliche Mitteilung an den Träger der Jugendhilfe vorgelegen habe. Es habe verkannt, dass der Antrag des Amtspflegers vom „28.6.2019“ auch als Antrag auf Bewilligung von Hilfe nach § 33 SGB VIII im Haushalt der Klägerin zu verstehen gewesen sei. Der Antrag sei ausdrücklich offen hinsichtlich der konkret zu bewilligenden Hilfe formuliert gewesen. Das Gericht übersehe, dass aufgrund der Verbleibensanordnung nur noch eine einzige Hilfe tatsächlich umsetzbar gewesen sei. Durch diese und die familiengerichtliche Untersagung der Herausnahme des Kindes durch das Jugendamt habe sich der Ermessensspielraum bezüglich der Leistungsart und des Leistungsorts auf Null reduziert. Es sei keine Hilfe außerhalb der Pflegefamilie möglich gewesen. Der tatsächliche Wille des Sorgeberechtigten sei unbeachtlich, da dessen Umsetzung das Kindeswohl gefährdet habe. Es sei auch kein Aufschub möglich gewesen, denn ohne die verauslagten Unterhaltsleistungen hätte das Kind nicht überleben können. Eine andere Hilfe sei weder bewilligt noch beantragt worden, sodass die Pflegefamilie faktisch gezwungen gewesen sei, den Unterhalt des Kindes im Interesse der Wahrung des Kindeswohls anstelle des Jugendamts sicherzustellen.

28 Auch die Verneinung des Anspruchs aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag sei fehlerhaft. Ohne eine Abwägung vorzunehmen verneine das Verwaltungsgericht das Vorliegen einer zu erfüllenden Pflicht der Beklagten. Soweit auf das Ermessen der Beklagten verwiesen werde, werde verkannt, dass auch in Fällen eines behördlichen Ermessensspielraums eine Pflicht im Sinn des § 677 BGB angenommen werden könne. Insbesondere bei einer Ermessensreduktion auf Null wie hier stehe der

behördliche Ermessensspielraum der Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag nicht entgegen. Das „Ob“ der Hilfestellung sei nie streitig gewesen und hinsichtlich des „Wie“ der Hilfestellung sei aufgrund der Verbleibensanordnung nur noch die Unterbringung in der Pflegefamilie der Klägerin in Betracht gekommen. Dies habe auch dem Wohl des Kindes entsprochen, welches eine so enge Bindung an die Klägerin geknüpft habe, dass ihr Abbruch der Entwicklung und damit dem Kindeswohl geschadet hätte. Da die Hilfestellung nach § 33 SGB VIII im Haushalt der Klägerin geeignet und notwendig gewesen sei, habe entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts eine rechtliche Pflicht der Beklagten zur Bewilligung von Hilfe nach § 33 SGB VIII vorgelegen. Diese habe die notwendigen Unterhaltsleistungen beinhaltet.

29 Nach Art. 3 UN-KRK gelte der Vorrang des Kindeswohls für alle Ämter und Gerichte und sei bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Es gebe eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Jugendämter im Fall von Pflegekindern, die auch ohne Antragstellung zu erfüllen sei, nämlich die Feststellung eines vorhandenen Bedarfs. Bei Feststellung eines entsprechenden Bedarfs bestehe die Verpflichtung, diesen zu erfüllen, wozu auch die Unterhaltszahlung gehöre. Werde diese Verpflichtung nicht erfüllt und trete in einer solchen Situation ein nicht zum Unterhalt verpflichteter Dritter ersatzweise für den Unterhalt ein, so habe dieser stets einen Ersatzanspruch. Daher lägen alle Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung „völlig neben der Sache“, insbesondere soweit sie darauf verwiesen, dass mit der familiengerichtlichen Anordnung keine Entscheidung hinsichtlich der Hilfestellung nach §§ 27 ff. SGB VIII verbunden gewesen sei. Denn es gehe nicht um die Gewährung derartiger Hilfen, sondern um die Ersatzleistung für notwendigerweise aufgewendete Unterhaltszahlungen. Dies verkenne die angegriffene Entscheidung vollständig. Auch das öffentliche Interesse, welches in der Pflicht des Staates zum Schutz des Kindeswohls liege, werde verkannt. Ein solcher Schutz sei nur durch den Verbleib bei der Klägerin gewährleistet gewesen. Das Familiengericht habe zutreffend erkannt, dass in der Pflegefamilie keine Kindeswohlgefährdung bestanden habe. Dass das Familiengericht durch eine weitere Anordnung dem Jugendamt die Herausnahme des Kindes untersagen musste, zeige, dass das Verhalten des Jugendamts eine „institutionelle Kindeswohlgefährdung“ dargestellt habe.

30 Es sei nicht vorgetragen worden, dass mit Erlass der Verbleibensanordnung „automatisch“ die Gewährung einer Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII verbunden sei. Vielmehr bestünden die allgemeinen Verpflichtungen des Jugendamts zum Schutz der Kinder weiter. Der Schutz des Kindes liege im öffentlichen Interesse, welches auch und gerade

das Jugendamt zu wahren habe. Es habe ein öffentliches Interesse sowohl an der generellen Erbringung der Leistung als auch an der Erbringung explizit durch die Klägerin bestanden. Aufgrund der Verbleibensanordnung sei eine andere Leistungserbringung gegenüber dem Kind nicht möglich gewesen. Soweit das Verwaltungsgericht darauf verweise, dass keine rechtliche Pflicht der Klägerin bestanden habe, das Pflegekind weiter in ihrem Haushalt zu betreuen, handele es sich um eine „geradezu groteske Fehlleistung“. „Diese Denkweise, wie sie in der angegriffenen Entscheidung widerwärtig zum Ausdruck komm(e), reduziere die Kinder, das Kindeswohl und die Bindung der Kinder auf das Niveau von austauschbaren Gegenständen mit denen beliebig verfahren werden (könne)“. Soweit das Verwaltungsgericht darauf verweise, dass die Heimunterbringung durch die Verbleibensanordnung des Familiengerichts unterbrochen worden sei, würden die Verhältnisse auf „erstaunliche Weise“ verkehrt, denn das Pflegeverhältnis sei durch die Heimunterbringung unterbrochen gewesen, was dem Kindeswohl geschadet habe.

- 31 Es habe keine nachvollziehbaren Gründe dafür gegeben, die bisherige Hilfeform mangels Eignung zu beenden. Die vom Beklagten hierfür angeführten Gründe seien falsch und „an den Haaren herbeigezogen“ gewesen. Dies ergebe sich aus dem Sachverständigengutachten sowie der Tatsache, dass die Beklagte die Hilfeform inzwischen wieder installiert habe, womit sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt habe. Soweit dieses die familiengerichtliche Entscheidung kritisiere, fehle dem Richter offenbar „die erforderliche Basis der fachlichen Kenntnisse“. Absurd sei der Hinweis, dass den Pflegeeltern klar gewesen sein müsse, dass im Wege des § 1632 Abs. 4 BGB nicht die Fortsetzung der Hilfeform erzwungen werden könne. Der Umstand, dass diese Hilfe ab dem 8. März 2021 wieder installiert worden sei, zeige bereits, dass von Zwang keine Rede sein könne.
- 32 Selbst wenn man mit dem Verwaltungsgericht einen entgegenstehenden Willen des Geschäftsherrn annehme, sei dieser - was das Verwaltungsgericht verkannt habe - unbeachtlich, da er als sittenwidrig zu betrachten sei. Die Beklagte habe bewusst und gezielt den Abbruch des Pflegeverhältnisses riskiert, indem sie der Klägerin die notwendige finanzielle Unterstützung verweigert habe. Ein solches behördliches Vorgehen entspreche nicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Das Vorgehen habe im Übrigen einen Eingriff in Art. 6 Abs. 1 und Art. 14 GG dargestellt, was ebenfalls die Sittenwidrigkeit begründe.

- 33 Schließlich seien die im angegriffenen Urteil enthaltenen Implikationen mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG unvereinbar, soweit es darauf verwiesen habe, dass die Verbleibensanordnung die Klägerin nicht zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses gezwungen habe. Denn diese Auffassung führe dazu, dass Sorgeberechtigte und Jugendämter die Möglichkeit hätten, eigenmächtig eine familiengerichtliche Verbleibensanordnung auszuhebeln. Durch die Verweigerung der finanziellen Unterstützung für die Pflegefamilie könnten sie diese unter Druck setzen und sie zur Aufgabe des Pflegeverhältnisses zwingen. Es sei in einem Rechtsstaat nicht hinnehmbar, dass sich die Exekutive der Kontrolle durch die Judikative durch derartige Hintertüren entziehe, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Hierdurch würde die Gewaltenteilung erschüttert. Die Träger der Jugendhilfe könnten durch die Familiengerichte zwar nicht direkt zu einer konkreten Hilfebewilligung verpflichtet werden, seien aber verpflichtet, die familiengerichtlichen Entscheidungen in ihren Ermessenserwägungen einzubeziehen und sie zu berücksichtigen. Ein völliges Ignorieren oder gezieltes Aushebeln der Entscheidungen, wie sie das angegriffene Urteil ermögliche, sei weder mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch mit dem Demokratiegrundsatz vereinbar.
- 34 Mit diesem Vorbringen zeigt die Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
- 35 2.1 Soweit das Verwaltungsgericht § 36a Abs. 3 SGB VIII für das von der Klägerin geltend gemachte Erstattungsverlangen als untaugliche Anspruchsgrundlage angesehen hat, legt die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen unzureichend dar, dass diese Annahme unzutreffend sein könnte.
- 36 Dabei referiert die Klägerin zunächst zutreffend, dass das Verwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass sie erst mit Wirkung zum 8. März 2021 anspruchsberechtigt nach §§ 27 ff. SGB VIII geworden sei und somit zuvor keinen wirksamen Antrag stellen können. Sie führt sodann weiter aus, es treffe zu, dass sie erst zum 8. März 2021 „formell antragsberechtigt geworden ist“. Damit folgt sie bereits ihrem eigenen Vorbringen nach in der Sache dem Verwaltungsgericht. Sie verweist sodann aber darauf, dass diese Frage für die von ihr begehrte Erstattung unerheblich und die gesetzliche Regelung entsprechend auszulegen sei. Im Übrigen legt sie dar, dass es nicht um die Frage der Antragsberechtigung für die Hauptleistung gehe, sondern ein Dritter, der anstelle des Jugendamts den Unterhalt eines Kindes sicherstelle, stets einen Anspruch auf Erstattung der verauslagten Kosten habe.

- 37 Soweit dieses Vorbringen so verstanden werden kann, dass nicht antragsberechtigten Leistungserbringern (im Fall einer Unterhaltsgewährung) ein Aufwendungsersatzanspruch aus § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zustehe, sind damit keine ernstlichen Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dargetan. Eine Auslegung der vorgeannten Norm in diesem Sinn ist nicht möglich, denn es fehlt angesichts ihres eindeutigen Wortlauts schon an einem hierfür notwendigen, also der Auslegung überhaupt zugänglichen, unbestimmten Rechtsbegriff (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -, juris Rn. 62; Kastner, in: Fehling/Ders./Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, Vor § 1 VwGO Rn. 4).
- 38 Nach § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn Hilfen abweichend von den § 36a Abs. 1 und 2 SGB VIII vom Leistungsberechtigten selbst beschafft werden, zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat (Nr. 1), die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen (Nr. 2) und die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat (Nr. 3).
- 39 Ausgehend von diesem Wortlaut steht der Aufwendungsersatzanspruch dem Leistungsberechtigten zu. Damit ist auch ausgehend vom Sinn und Zweck der Norm der Inhaber des Primäranspruchs, der nur deswegen nicht mehr besteht, weil er durch die Selbstbeschaffung bereits gedeckt ist, gemeint (vgl. Gallep, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 36a Rn. 42). Im Fall der vorliegend begehrten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII ist dies nach ganz allgemeiner Meinung der Personensorgeberechtigte (SächsOVG, Beschl. v. 22. Oktober 2020 - 3 A 477/20 -, juris, und Beschl. v. 19. September 2006 - 5 B 327/06 -, juris Rn. 17; BVerwG, Urt. v. 12. September 1996 - 5 C 31/95 -, juris Rn. 13, und Urt. v. 21. Juni 2001 - 5 C 6/00 -, juris Rn. 13; OVG LSA, Urt. v. 22. November 2022 - 4 L 277/21 -, juris Rn. 37; Wapler, in: Wiesner/Ders., a. a. O. § 33 Rn. 83; Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 24. Januar 2024, § 33 SGB Rn. 24). Weder nach den den Primäranspruch begründenden Normen noch nach der einen Aufwendungsersatz gewährenden Norm des § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII kommt als Anspruchsinhaber somit - auch nicht im Fall der Unterhaltsgewährung - der (nicht anspruchsberechtigte) Leistungserbringer in Betracht. Denn auch der Aufwendungsersatzanspruch des § 36a Abs. 3

Satz 1 SGB VIII knüpft seinem eindeutigen und somit nicht der Auslegung zugänglichen Wortlaut nach nicht nur an den Umstand der Bedarfsdeckung an, sondern fordert gerade auch, dass dem Leistungsberechtigten die begehrten (bedarfsdeckenden) Aufwendungen entstanden sind.

- 40 Auch wenn es in der Sache nicht darauf ankommt, hat die Klägerin dem Kind im streitgegenständlichen Zeitraum auch keine unausgeglichen gebliebenen lebensnotwendigen Unterhaltsleistungen erbracht, denn ihm wurden durch den Landkreis mit Bescheid vom 15. August 2019 rückwirkend zum 17. Mai 2019 Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bewilligt und mit Bescheid vom 3. März 2020 entsprechende Leistungen für das Jahr 2020 gewährt, womit gerade die Lebensunterhaltssicherung des Kindes im Sinn der Gewährleistung von dessen Existenzminimum bewirkt wurde (vgl. §§ 1, 8 Nr. 1, 27 Abs. 1 SGB XII). Es spricht auch nichts dafür, dass entsprechende Leistungen, die mit Bescheid vom 20. April 2022 der Klägerin auch noch für das Jahr 2022 gewährt wurden, im Jahr 2021 nicht bezogen wurden, wofür auch das entsprechende Erstattungsverlangen der Sozialhilfeträger vom 26. Juni 2022 für die ab dem 8. März 2021 gewährten Sozialhilfeleistungen spricht. Zudem wurde an den Ehemann der Klägerin auf Grundlage des Bescheids der Familienkasse vom 6. März 2020 - rückwirkend - ab Juli 2019 für das Kind Kindergeld in monatlicher Höhe von 204 € gezahlt. Ob die gewährten Leistungen nach dem SGB XII vorliegend zu niedrig waren, weil sie in Verkennung von § 27a Abs. 5 SGB XII gewährt wurden, ist dabei vorliegend ebenso wenig Verfahrensgegenstand wie die Frage, ob der damals Personensorgeberechtigten die Durchsetzung des Sozialhilfeanspruchs in vorgenannter Höhe oblag.
- 41 2.2 Da sich das Zulassungsvorbringen nicht zu der Frage verhält, ob die Klägerin als inzwischen Personensorgeberechtigte einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII der im streitgegenständlichen Zeitraum personensorgeberechtigten Amtspflegerin durchzusetzen vermag, ist dem Senat eine Prüfung dieser Frage bereits ausgehend von § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO verwehrt.
- 42 Insoweit handelt es sich auch nicht um offenkundige Umstände, die zu einer Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung führen und wegen derer die Berufung zugelassen werden könnte (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2009 - 2 A 391/08 -, juris Rn. 2, und Beschl. v. 31. März 2008 - 5 B 377/06 -, juris Rn. 8; Stuhlfauth, in: Bader/Funke-Kaiser/Ders./von Albedyll, VwGO, 8. Aufl. 2021, § 124a Rn. 79 m. w. N.). Denn zunächst

würde ein solchermaßen begründeter Anspruch voraussetzen, dass die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass diesem Anspruch die bestandskräftigen Bescheide vom 26. Januar und 1. November 2021 entgegenstehen, offenkundig unzutreffend ist, da die Klägerin dieser Annahme in ihrem Zulassungsvorbringen nicht entgegengetreten ist. Dass tatsächlich weder am 26. Januar noch am 21. November 2021 Bescheide erlassen wurden, ist aber keinesfalls offensichtlich, sondern nur bei aufwändiger Durchsicht der 15 Bände und knapp 3.000 Seiten umfassenden, nicht strukturierten und nicht maschinell durchsuchbaren elektronischen Verwaltungsakte herauszufinden. Dann ergibt sich, dass am 26. Januar und 1. November 2021 jeweils nur Entwürfe für Bescheide erstellt wurden, was im Wesentlichen daraus deutlich wird, dass zu diesen Dokumenten (Entwürfen) interne Abstimmungen der Beklagten folgten, was aber nur bei einer weiteren detaillierten Durchsicht der Verwaltungsakte festzustellen ist.

43 Darüber hinaus würde ein solchermaßen begründeter Anspruch die Darlegung ernstlicher Zweifel an den Annahmen des Verwaltungsgerichts voraussetzen, dass die Klägerin nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Amtspflegerin (Frau B....) ist und kein Anspruchsübergang zwischen früherer Amtspflegerin und Klägerin stattgefunden hat, sowie daran, dass die Amtspflegerin keine erstattungsfähigen Aufwendungen getätigt hat. Zu all diesen Annahmen des Verwaltungsgerichts verhält sich das Zulassungsvorbringen nicht. Auch insoweit ist nicht offensichtlich, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Annahmen des Verwaltungsgerichts bestehen könnten. Eine derartige Offensichtlichkeit ergibt sich insbesondere nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte über den Antrag der Amtspflegerin vom 24. Juni 2019 mit gegenüber der Klägerin erlassenen Bescheid vom 24. November 2021 entschieden hat, da die Adressierung eines Bescheids die materielle Anspruchsinhaberschaft nicht zu begründen vermag. Losgelöst von der Frage einer möglichen Befugnis der Klägerin als jetzige Pflegerin des Kindes, Ansprüche der Personensorgeberechtigten auch für die Vergangenheit geltend zu machen, verbleibt es aber jedenfalls bei der nicht offenkundig unzutreffenden Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die im streitgegenständlichen Zeitraum personensorgeberechtigte Anspruchsinhaberin (Frau B....) keine Aufwendungen für das Kind erbracht hat, so dass ein möglicher Anspruch insoweit jedenfalls ins Leere geht.

44 2.3 Soweit die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen geltend macht, dass das Verwaltungsgericht rechtsfehlerhaft eine analoge Anwendung von § 36a Abs. 3 SGB VIII nicht in Erwägung gezogen habe, vermag auch dies keine ernstlichen Zweifel an der angegriffenen Entscheidung zu begründen.

- 45 Den Gerichten steht eine Befugnis zur Korrektur des Wortlauts einer Vorschrift nur begrenzt zu. Jede Art der gesetzesimmanenten richterlichen Rechtsfortbildung setzt eine Gesetzeslücke im Sinn einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus. Hat der Gesetzgeber eine eindeutige Entscheidung getroffen, dürfen die Gerichte diese nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern oder durch eine judikative Lösung ersetzen. Ob eine planwidrige Gesetzeslücke vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob die vom Regelungsprogramm des Gesetzgebers erfassten Fälle in den gesetzlichen Vorschriften tatsächlich Berücksichtigung gefunden haben. Sie ist zu bejahen, wenn festzustellen ist, dass der Wortlaut der Vorschrift nicht alle Fälle erfasst, die nach dem Sinn und Zweck der Regelung erfasst sein sollten (BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2021 - 5 C 7/20 -, juris Rn. 14, und Urt. v. 29. November 2018 - 5 C 10/17 -, juris Rn. 11 m. w. N.).
- 46 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zeigt das Vorbringen der Klägerin unzureichend auf. Soweit sich aus ihrem Vorbringen ergibt, dass mittels der Analogie nur ihre fehlende Antragsberechtigung zu überwinden sei, verkennt sie zudem, dass § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII auch voraussetzt, dass die Selbstbeschaffung der Hilfe vom Leistungsberechtigten vorgenommen worden und diesem Aufwendungen entstanden sein müssen. Es bedürfte mithin einer mehrfach analogen Anwendung der Norm, um ihrer Klage mit dieser Anspruchsgrundlage zum Erfolg zu verhelfen. Denn die Klägerin, die ihrem Vorbringen nach die Hilfe beschafft haben will, war nicht Leistungsberechtigte und der leistungsberechtigten Amtspflegerin waren, wie ausgeführt, keine Aufwendungen entstanden. Hierzu verhält sich ihr Vorbringen schon unzureichend. Hiervon abgesehen bezieht sich die Klägerin in ihren Darlegungen zunächst auf eine analoge Anwendung der Norm für „nicht Antragsberechtigte“ und sodann auf den insoweit spezielleren Personenkreis der „nicht sorgeberechtigten Pflegeeltern“. Unabhängig von der Frage, ob die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum aufgrund der Rücknahme der Eignungsfeststellung überhaupt nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als Pflegeelternanteil anzusehen war, erweist sich die von ihr beschriebene Unterscheidung zwischen sorgeberechtigten Pflegeeltern und nicht sorgeberechtigten Pflegeeltern, soweit sie überhaupt besteht, durch sachliche Gründe gerechtfertigt und auch nicht als dogmatisch widersprüchlich, so dass für die analoge Anwendung des Aufwendungsersatzanspruchs ersichtlich kein Raum verbleibt.
- 47 Der Aufwendungsersatzanspruch aus § 36a Abs. 3 SGB VIII führt die Dogmatik der Hilfegewährung der §§ 27 ff. SGB VIII für die Erstattungssituation fort. Ist der Primäran-

spruch aufgrund der selbst beschafften Hilfe untergegangen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 SGB VIII die Aufwendungen hierfür tragen (vgl. zum Ganzen: Stähr in: Hauck/Noftz SGB VIII, 3. EL 2023, § 36a Rn. 43). Dafür, dass der Gesetzgeber übersehen haben sollte, dass es im Bereich des Sekundäranspruchs auf Kostenerstattung - aus Gründen der Gleichbehandlung oder aus dogmatischen Gründen - einer Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten bedarf, gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt. Es wird vielmehr stringent die Dogmatik der Primäransprüche auf sekundärer Ebene fortgeführt. Es spricht auch nichts dafür, dass der Gesetzgeber die von der Klägerin beschriebene Schlechterstellung der nicht sorgeberechtigten Pflegeeltern verkannt und die von ihr beschriebene Situation deswegen keiner Regelung zugeführt haben könnte. Dies ist auch so offensichtlich und ergibt sich letztlich auch aus der Rechtsprechung des Senats, anderer Oberverwaltungsgerichte und der Literatur, dass es hierfür nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Die Rechtsprechung hatte sich mehrfach mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Primär- oder Sekundäranspruch auch durch nicht personensorgeberechtigte Personen geltend gemacht werden können. Dies wird - auch in der Literatur - nahezu einhellig verneint, ohne dass - aufgrund des offenbar allgemein angenommenen eindeutigen Willen des Gesetzgebers - das Bedürfnis für eine analoge Anwendung der Norm auch nur Erwähnung findet (SächsOVG, Beschl. 22. Oktober 2020 a. a. O. Rn. 9; BayVG, Beschl. v. 23. April 2014 - 12 ZB 13/2586 -, juris Rn. 9; OVG LSA, Urt. v. 22. November 2022 a. a. O. Rn. 37 ff; VG Bremen, Beschl. v. 9. März 2021 - 3 V 2739/19 -, juris Rn. 28; Meysen, in: Münder/Ders./Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 36a Rn. 55 m. w. N; von Koppenfels-Spies in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 1 August 2022, § 36a Rn. 64; Veit, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 68. Ed., Stand: 1. Januar 2023, § 1688 Rn. 9.1 m. w. N.)

- 48 Unabhängig davon ist der von der Klägerin ins Feld geführte Vergleich auch unzutreffend. Sie meint, dass sorgeberechtigte Pflegeeltern, bei denen ein Pflegekind untergebracht ist, die ihnen entstandenen Kosten nach § 36a Abs. 3 SGB VIII ersetzt verlangen könnten, wenn der zuständige Jugendhilfeträger die Einrichtung einer Hilfe nach § 33 SGB VIII in der Pflegefamilie ablehnt. Dem ist gerade nicht so, da der Anspruch nach § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zumindest erfordert, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung in Bezug auf das Bestehen eines jugendhilferechtlichen Bedarfs vorlagen und der Leistungsberechtigte vertretbar von der Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbst beschafften Hilfe aus-

gehen durfte (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Oktober 2012 - 5 C 21/11 -, juris Rn. 34). Sorgeberechtigte Pflegeeltern tragen somit im gleichen Maße wie Pflegeeltern, die nicht Inhaber der Personensorge sind, das Risiko, dass bei ihnen die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Nicht sorgeberechtigte Pflegepersonen sind somit nur bei der Geltendmachung des Anspruchs anders als sorgeberechtigte Pflegepersonen auf die Durchsetzung des Anspruchs durch den Personensorgeberechtigten angewiesen. Dies wiederum liegt aber im Recht und auch in der Pflicht um die Personensorge selbst begründet. Nach § 1631 Abs. 1 BGB obliegt dem Personensorgeberechtigten die Pflicht zur Pflege des Kindes. Dabei ist mit dem Begriff der „Pflege“ unter anderem das leibliche Wohl des Kindes, seine Unterbringung, Kleidung, Nahrung und die Sorge für seine Gesundheit gemeint (Kerscher, in: Wellenhofer, BeckOGK, Stand. 1. Februar 2024, § 1631 BGB Rn. 19 m. w. N.). Aus dieser Pflicht wird der Personensorgeberechtigte auch nicht dadurch entlassen, dass er einen Dritten mit der Pflege des Kindes beauftragt oder diese mit dessen Einverständnis erfolgt. Somit hat er nach der vom Gesetzgeber gewählten Konzeption auch in diesem Fall etwaige Ansprüche, die Ausfluss seines Personensorgerechts sind, gegenüber dem Träger der Jugendhilfe durchzusetzen. Um einen solchen Anspruch handelt es bei der Hilfestellung nach § 33 SGB VIII und dem diesem folgenden Sekundäranspruch aus § 36a Abs. 3 SGB VIII, denn die Entscheidung, ob überhaupt Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden ist Ausfluss der Erziehungsverantwortung des Personensorgeberechtigten (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2001 - 5 C 6/00 -, juris Rn. 13). Nicht nur diese gesetzgeberische Grundkonzeption der Verantwortlichkeit würde unterlaufen, ließe man Dritte wie Pflegeeltern in diesem durch klare Zuständigkeiten und Verpflichtungen geregelten System eigenständig agieren, indem man diesen neben den ausdrücklich gesetzlich geregelten Fällen (vgl. § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB) eigenständig durchsetzbare Ansprüche des Personensorgeberechtigten gewährte, sondern es würden auch absehbar Zuständigkeits- und Abgrenzungsprobleme geschaffen, ohne dass es hierfür, die gesetzgeberische Konzeption zugrunde gelegt, eine Notwendigkeit gibt.

- 49 Dies folgt auch nicht aus dem Umstand, dass Fälle unzureichender Wahrnehmung der Personensorge denkbar sind. Denn in solchen Fällen ist nach der in § 1666 BGB zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertentscheidung bei dieser anzuknüpfen und durch das Familiengericht eine entsprechende Maßnahme zu treffen und die Ausübung der Personensorge ggf. einer anderen Person zu überantworten (vgl. BVerwG a. a. O.). Auch der Gesetzgeber des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) legt seinen Regelungen diese Grundkonzeption zugrunde, wie etwa aus § 7 Abs. 1

Nr. 5 SGB VIII deutlich wird, der für den Begriff des Personensorgeberechtigten an die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches anknüpft.

- 50 § 36a Abs. 3 SGB VIII erweist sich, indem er an den Leistungsberechtigten anknüpft, letztlich nur als Ausfluss des vom Gesetzgeber gewählten Systems der Verantwortlichkeiten. Es gibt weder einen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber diesen Anspruch nicht Leistungsberechtigten zugestehen wollte, noch gibt es - auch nicht in Ansehung des Zulassungsvorbringens - ein Bedürfnis dafür. Denn auch wenn Leistungen tatsächlich von einem Dritten erbracht werden, ändert dies nichts an der Verpflichtung des Personensorgeberechtigten, auf den der Dritte ggf. in Abhängigkeit des zwischen diesen Personen ausgestalteten Rechtsverhältnisses zurückgreifen kann und muss, sofern er etwaige Ansprüche des Pflegekindes nicht nach § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB bereits selbst geltend machen kann. Ist ausgehend davon eine planwidrige Regelungslücke nicht dargelegt, kommt es schon nicht darauf an, ob die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gegeben waren.
- 51 2.4 Aus den Darlegungen der Klägerin ergibt sich schließlich auch nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sein könnte, sie könne ihren Anspruch nicht auf §§ 677, 683, 670 BGB und mithin auf die Grundsätze einer Geschäftsführung ohne Auftrag stützen.
- 52 a) Das ergibt sich bereits daraus, dass diese Grundsätze nach der Rechtsprechung des Senats vorliegend schon nicht anwendbar sind. Hierzu hat der Senat zuletzt mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 (a. a. O. Rn.11) ausgeführt:

„Dem steht nämlich schon entgegen, dass sie vorliegend durch die Regelungen der §§ 33, 39, 36a Abs. 3 SGB VIII verdrängt werden. Es ist in der Rechtsprechung und Literatur einhellig anerkannt, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) im öffentlichen Recht zwar entweder analog oder als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens prinzipiell anwendbar sind. Eine entsprechende Anwendung kommt aber nur dann in Betracht, wenn das öffentliche Recht insoweit eine planwidrige Lücke aufweist. Dies ist nicht der Fall, wenn die einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Frage, wer ein bestimmtes Geschäft vorzunehmen hat und in welchem Verhältnis die entsprechenden Geldflüsse fließen, abschließend beantworten. In einem solchen Fall fehlt es an einer der Regelungsabsicht des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Lücke, die durch eine Analogie zu den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag geschlossen werden müsste (BVerwG, Beschl. v. 28. März 2003 - 6 B 22.03 -, juris Rn. 4; VGH BW, Ur. v. 2. August 2017 - 1 S 542/17 -, juris Rn. 50 jeweils m. w. N.). Vorliegend regeln die vorgenannten Vorschriften des SGB VIII abschließend, dass die aus der Hilfe zur Erziehung folgenden Geldleistungen der §§ 39, 36a Abs. 3 SGB VIII im Verhältnis zwischen dem Personensorgeberechtigten und

dem Behördenträger fließen. Für ein auftragsähnliches Verhältnis zwischen der Pflegeperson und dem Behördenträger ist insoweit kein Raum.“

- 53 An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch weiterhin fest. Hieran er auch nicht dadurch gehindert, dass das Verwaltungsgericht diese Rechtsfrage zwar angesprochen, aber offengelassen hatte und sich das Zulassungsvorbringen hierzu nicht verhält, denn Art. 103 Abs. 1 GG erfordert nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Aufklärung in Bezug auf die Rechtsansicht des Gerichts (BVerfG, Beschl. v. 5. November 1986 - 1 BvR 706/85 -, juris Rn. 15 m. w. N., und Urt. v. 14. Juli 1998 - 1 BvR 1640/97 -, juris Rn. 162).
- 54 b) Auch, wenn es somit schon nicht mehr darauf ankommt, ist den Darlegungen der Klägerin auch nicht zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (im Ergebnis) unzutreffend verneint haben könnte.
- 55 Nach §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB kann derjenige, der ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Daraus ergibt sich, dass die geltend gemachten Aufwendungen gerade durch die Besorgung des Geschäfts entstanden sein müssen - sie müssen also kausal mit der Geschäftsausführung zusammenhängen und der Geschäftsführer muss mit seiner Aufwendung die Geschäftsausführung bezweckt haben (Schäfer, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, § 683 Rn. 25).
- 56 aa) Diese gesetzlichen Vorgaben zugrunde gelegt, scheidet der auf die Geschäftsführung ohne Auftrag gestützte Erstattungsanspruch der Klägerin auch daran, dass sie keinen Aufwendungsersatz für ein der Beklagten obliegendes - öffentlich-rechtliches - Geschäft begehrt.
- 57 Ausgehend von ihrem Vorbringen wird der Ersatz von Unterhaltszahlungen oder -leistungen begehrt und keine Hilfestellung nach §§ 27, 33 SGB VIII. Dies zugrunde gelegt muss Inhalt des dem Beklagten obliegenden Geschäfts die (zwingende) Gewährung von Unterhaltsleistungen sein und diese Leistung öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Die Beklagte in Gestalt ihres Trägers der öffentlichen Jugendhilfe war gegenüber dem Kind aber nicht zur Unterhaltsgewährung nach § 1601 BGB oder zu einer Vorschussgewährung auf diesen verpflichtet. Soweit sie im Rahmen von § 39

Abs. 1 SGB VIII auch wirtschaftliche Leistungen erbringt, oblag die Entscheidung der dieser Leistung zugrundeliegenden Bewilligung ihrem - ausgehend von den Darlegungen im Zulassungsvorbringen - nicht auf Null reduzierten Ermessen, was der Annahme der Ausführung eines Geschäfts der Beklagten durch die Klägerin entgegensteht.

58 (1) Die Gewährung von Unterhalt ist grundsätzlich eine privatrechtliche Verpflichtung und obliegt nach § 1601 BGB den Kindeseltern. Sind diese nicht leistungsfähig oder -willig, kann die Leistung nach Maßgabe des Unterhaltsvorschussgesetzes auch durch einen öffentlichen Träger gewährt werden, wozu diese aber nicht zu einer Leistung der Jugendhilfe wird, für welche die Beklagte zuständig wäre. Soweit nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII im Fall der Hilfgewährung nach § 33 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist, begründet auch dies gegenüber dem öffentlichen Träger keinen Unterhaltsanspruch (Bohnert, in: Rolfs/Jox/Wellenhofer, BeckOGK, Stand: 1. Februar 2024, § 39 SGB VIII Rn. 35). In systematischer Hinsicht handelt es sich insoweit nämlich um eine reine Nebenpflicht, welche ausschließlich deshalb erbracht wird, um die kontinuierliche Umsetzung der Hilfen, deren Voraussetzung auch die finanzielle Sicherheit der Pflegeperson ist, zu gewährleisten (Bohnert, a. a. O. Rn. 36).

59 Soweit das Begehren der Klägerin in entsprechender Anwendung von § 88 VwGO so zu verstehen ist, dass es ihr um die Erstattung der zu gewährenden finanziellen Absicherung im vorgenannten Sinn geht, die über die dem Kind gewährten Leistungen nach dem SGB XII und wohl auch über das bezogene Kindergeld hinausgehen, fehlt es an einem der Beklagten verpflichtend obliegenden Geschäft, welches die Klägerin für diese ausgeführt haben könnte. Denn ein derartiges Geschäft setzt zur Wahrung des dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 27 SGB VIII zustehenden Ermessensspielraums jedenfalls voraus, dass sich dieser so sehr verengt hat, dass der Jugendhilfeträger verpflichtet gewesen ist, die Hilfe, für die Aufwendungsersatz begehrt wird, zu bewilligen. Diese vom Verwaltungsgericht verneinte Voraussetzung hat die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen unzureichend infrage gestellt.

60 (2) Entgegen ihrer Annahme verhinderte die familiengerichtliche Verbleibensanordnung vom 16. Mai 2019 nicht die Einrichtung aller Hilfen, die außerhalb des Haushalts der „Pflegefamilie“ lagen. Insoweit hat das Verwaltungsgericht zutreffend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, dass mit einer bestimmten familiengerichtlichen Anordnung kein Automatismus zur Gewährung einer bestimmten

begleitenden Jugendhilfeleistung verbunden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2001 a. a. O. Rn. 11) .

- 61 (3) Dies folgte hier ferner auch nicht daraus, dass das Familiengericht der Beklagten mit Beschluss vom 25. Juni 2019 ausdrücklich die Herausnahme des Kindes aus der Familie der Klägerin untersagt hatte (vgl. zur rechtswidrigen Verbleibensanordnung gegenüber dem Jugendhilfeträger: SächsOVG, Urt. v. 26. Oktober 2005 - 5 B 926/04 -, juris Rn. 28 ff., und Beschl. v. 19. September 2006 a. a. O. Rn. 25). Denn auch diese Entscheidung konnte das Familiengericht ausschließlich anhand des ihn bindenden Prüfungsmaßstabs, der durch die Frage einer Gefährdung des Kindeswohls bestimmt wird, treffen und der nicht mit dem Maßstab der Beklagten hinsichtlich der Frage einer Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfestellung i. S. d. § 27 SGB VIII, hinsichtlich derer sich das Zulassungsvorbringen im Wesentlichen in Behauptungen erschöpft und sich als nicht hinreichend substantiiert erweist, übereinstimmt. Demzufolge hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 3. November 2006 (- 5 B 40/06 -, juris Rn. 5) zum Urteil des 5. Senats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Oktober 2005 ausgeführt, dass auch eine rechtswidrige (familien-)gerichtliche (Verbleibens-)anordnung, wie sie im dortigen Fall gegenüber dem Jugendhilfeträger ergangen war, nicht geeignet ist, für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Pflicht zur Begründung, deren Erfüllung im Sinn der § 683 Satz 2, § 679 BGB „im öffentlichen Interesse“ liegt.
- 62 (4) Auch im Übrigen ergibt sich aus dem Zulassungsvorbringen nicht, dass das Ermessen der Beklagten in Bezug auf den Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Null in dem Sinn reduziert gewesen sein könnte, dass die Hilfestellung durch Unterbringung in der Pflegefamilie der Klägerin nach § 33 SGB VIII die einzig mögliche, weil einzig geeignete und notwendige Hilfeform darstellte.
- 63 Die Hilfe zur Erziehung ist geeignet, wenn sie in ihrer Art grundsätzlich tauglich ist, den bestehenden erzieherischen Bedarf im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu decken. Die Geeignetheit ist dabei nicht nur allgemein, sondern im Hinblick auf die konkrete Form der Hilfe zu überprüfen. Notwendig ist die Hilfe zur Erziehung, wenn sie zur Bedarfsdeckung erforderlich ist, weil andere Leistungen oder Maßnahmen des SGB VIII, die Hilfe Dritter oder Eigenhilfe der Eltern nicht ausreichen, um den festgestellten erzieherischen Bedarf zu decken (BVerwG, Urt. v. 9. Dezember 2014 - 5 C 32/13 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Dabei hat ausgehend von § 36 SGB VIII die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe als Ergebnis eines

kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes oder des Jugendlichen und mehrerer Fachkräfte zu ergehen. Als deren Ergebnis hätte sich mithin vorliegend die Unterbringung des Kindes im Haushalt der Klägerin als einzige Möglichkeit ergeben müssen, um den jugendhilferechtlichen Bedarf des Kindes zu befriedigen. Dafür ist ausgehend von der von der Beklagten durchgeführten Bedarfs-ermittlung nichts ersichtlich. Vielmehr hielten die am Hilfeplangespräch am 2. April 2019 beteiligten Fachkräfte und die an der Fachteamberatung am 10. April 2019 beteiligten Personen eine andere Hilfeform für geeigneter. Selbst wenn man mit dem klägerischen Vorbringen unterstellt, dass diesen Bewertungen auch unzutreffende Annahmen in Bezug auf die Klägerin und das Kind zugrunde lagen, ist auch in Ansehung der vom Beklagten nach Antragstellung am 28. Juni 2019 durchgeführten Bedarfsermittlungen bei der Ergotherapeutin des Kindes, der Amtspflegerin, der Grundschule und dem Hort des Kindes und der Klägerin und ihrem Ehemann nicht erkennbar, dass auf deren Grundlage allein die von der Klägerin genannte Hilfeform notwendig und geeignet gewesen wäre. Dies ergab sich schließlich auch nicht aus dem vom Familiengericht eingeholten Sachverständigengutachten, welches sich zu den insoweit maßgeblichen Fragen nicht oder allenfalls im Ansatz verhält. Im Übrigen stellt auch ein psychologisches Gutachten nur eine im Rahmen der Bedarfsermittlung zu berücksichtigende Stellungnahme dar, die den Jugendhilfeträger grundsätzlich nicht von seiner eigenen umfassenden Bewertung des Hilfebedarfs freispricht. Schließlich kann auch nicht aus dem Umstand, dass der Klägerin ab dem 8. März 2021 als der zu diesem Zeitpunkt Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII bewilligt worden war, darauf geschlossen werden, dass vor diesem Zeitpunkt eine Hilfestellung in nur dieser Form ermessensgerecht gewesen wäre, denn eine solche Aussage ist auch mit der entsprechenden Hilfestellung ab dem 8. März 2021 gerade nicht verbunden.

- 64 bb) Unabhängig davon, ob man vorstehende Prüfung der Zulässigkeit einer Geschäftsführung ohne Auftrag bei einem behördlichen Ermessensspielraum als eigenständigen Prüfungspunkt oder diese als Frage des Interesses des Geschäftsherrn begreift, hat die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen auch keine ernstlichen Zweifel an der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die von ihr vorgenommene Geschäftsführung dem beachtlichen Willen der Beklagten widersprach, darzulegen vermocht.
- 65 Sie ist der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass ein entgegenstehender Wille der Beklagten als Geschäftsherr bestand, mit ihrem Zulassungsvorbringen nicht entgegen-

getreten, so dass der Senat entsprechend dem ihm eröffneten Prüfungsspielraum hiervon ebenfalls auszugehen hat. Die von ihr geltend gemachte Sittenwidrigkeit dieses Willens besteht ersichtlich nicht. Denn anders als das Zulassungsvorbringen glauben lassen will, war es nicht so, dass dem Kind keine - vom Sozialhilfeträger - gewährten Leistungen zur Verfügung standen. Zudem hatten die „Pflegeeltern“ Kindergeld bezogen. Dass beide Leistungen zusammengenommen wohl hinter einer Pflegegeldgewährung zurückblieben und höhere Leistungen den Handlungsspielraum der das Kind betreuenden Personen erhöht hätten, steht zwar außer Frage, aber ebenso, dass der Klägerin von der Beklagten gerade nicht die Existenzsicherung des Kindes - unabhängig von der Frage, ob hierfür überhaupt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist - überlassen worden war. Im Übrigen ist zu bedenken, dass die Pflegegeldzahlung, wie ausgeführt, nicht primär der Unterhaltssicherung dient, sondern vielmehr die Durchführung der Hilfestellung finanziell absichern soll. Obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mithin die Unterhaltssicherung nur als bloße Nebenpflicht, die zudem noch an dessen positive Beurteilung der Notwendigkeit und Geeignetheit einer bestimmten Hilfestellung geknüpft ist, kann im Fall der wenn auch unberechtigten Verweigerung einer Hilfestellung nicht von einem sittenwidrigen Behördenhandeln ausgegangen werden, zumal die Beklagte offensichtlich nicht willkürlich gehandelt hat.

- 66 Eine Sittenwidrigkeit ergibt sich ferner nicht aus den von der Klägerin beschriebenen Eingriff in ihre Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 14 GG, ohne dass es hierfür der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedürfte. Hierbei verkennt die Klägerin schon im Ausgangspunkt ihrer Argumentation, dass nicht jeder Grundrechts- oder Verfassungsverstoß die Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts begründet, und damit den Inhalt der von ihr angesprochenen Lehre von der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte (grundlegend hierzu: BVerfG, Urt. v. 15. Januar 1958 - 1 BvR 400/51 -, juris Rn. 26) und deren Manifestation im Rahmen von § 138 BGB. Voraussetzung für die Annahme einer Sittenwidrigkeit ist in diesem Zusammenhang vielmehr, dass der Grundrechtseingriff objektiv von einigem Gewicht und subjektiv bezweckt war (vgl. BGH, Beschl. v. 2. Dezember 1998 - IV ZB 19/97 -, juris; zum Ganzen auch: Dörner, in: Schulze, BGB, 11. Aufl. 2021, § 138 Rn. 3; Armbrüster, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, § 138 Rn. 32 m. w. N.). Zu diesen nicht offensichtlichen Voraussetzungen verhält sich das Zulassungsvorbringen, mit dem lediglich ein hinsichtlich seines Umfangs und Intensität nicht näher konkretisierter Grundrechtsverstoß geltend gemacht wird, und das nichts zur subjektiven Komponente darlegt, nicht. Auch der Umstand der unmittelbaren Grundrechtsbindung der Beklagten als öffentlichen Träger rechtfertigt keine Verschiebung der vorgenannten Maßstäbe dahingehend, dass jede möglicherweise rechtswidrige

und damit den grundrechtlichen Schutzbereich berührende Behördenentscheidung als sittenwidrig anzusehen wäre.

- 67 cc) Auch soweit die Klägerin geltend macht, dass das Verwaltungsgericht unzutreffend von einem der Geschäftsführung entgegenstehenden Willen der Beklagten ausgegangen sei, weil es bei der Prüfung von dessen Unbeachtlichkeit nach § 679 BGB das öffentliche Interesse an der Erfüllung einer Pflicht des Geschäftsherrn unzutreffend bestimmt habe, zeigt sie im Ergebnis keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung auf. Denn unabhängig von der Frage, ob das öffentliche Interesse auch in dem von der Klägerin dargelegten Sinn verstanden werden könnte, steht der Anwendbarkeit des § 679 BGB entgegen, dass die Norm „eine Pflicht des Geschäftsherrn“ voraussetzt, die durch die ohne Auftrag erfolgende Geschäftsführung erfüllt wird. Wie ausgeführt ist jedoch nicht erkennbar, dass das Ermessen der Beklagten auf Null reduziert gewesen sein könnte, so dass die von § 679 BGB vorausgesetzte Rechtspflicht der Beklagten in Bezug auf das von der Klägerin ausgeführte Geschäft nicht bestand (vgl. Thole, in: Lobinger, BeckOGK, Stand: 1. August 2023, § 679 BGB Rn. 12 m. w. N.). Im Übrigen gilt auch insoweit, dass die Absicherung der finanziellen Existenz kein originäres Geschäft des Beklagten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe war, sondern des zuständigen Sozialhilfeträgers, der seiner entsprechenden Verpflichtung grundsätzlich auch nachgekommen war.
- 68 dd) Angesichts der vorstehenden Erwägungen kann der Senat auch dahingestellt lassen, ob das von der Klägerin ihren Darlegungen nach ausgeführte Geschäft überhaupt eine öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 26. November 2015 - III ZB 62/14 -, juris Rn. 11 m. w. N.; Siegel, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 54 Rn. 45) zwischen ihr als Geschäftsführerin und der Beklagten als Geschäftsherrn begründen konnte.
- 69 Grundsätzlich entsteht im Dreiecksverhältnis zwischen dem Träger der Jugendhilfe, dem leistungsberechtigten Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer in Gestalt der Pflegeeltern kein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der Jugendhilfe und den Pflegeeltern (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 28. Oktober 2004 - 12 U 170/04 -, juris Rn. 29; zum Abschluss eines entsprechenden Dienstvertrags vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. Oktober 2020 a. a. O. Rn. 10 m. w. N.). Dies gilt selbst dann, wenn es zwischen Klägerin und Beklagter einen Pflegevertrag gegeben hätte, denn dieser wäre nach allgemeiner Meinung dem Privatrecht zuzuordnen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 24. April 2014 a. a. O. Rn. 4 m. w. N.). Unabhängig von der Bestandskraft der

mit Bescheid vom 18. April 2019 erfolgte die Aufhebung der Hilfebewilligung nach §§ 27, 33 SGB VIII hätte auch diese zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits kein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet, sondern nur zwischen der Beklagten und der Amtspflegerin. Auch die mit familiengerichtlichen Beschluss vom 16. Mai 2019 erlassene Verbleibensanordnung vermochte ein solches nicht zu begründen, da diese nur im Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Personensorgeberechtigten Wirkung entfaltet (vgl. BayVGH, a. a. O. Rn. 11; Vicari, in: Viefhues, jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2023, § 1632 Rn. 62). Schließlich ergab sich ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Verfahrensbeteiligten auch nicht aus Art. 3 UN-KRK. Denn selbst bei Feststellung eines Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstünde in Abhängigkeit des Bedarfs nur ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zum Kind oder zum Personensorgeberechtigten. Ob hier ausnahmsweise die vom Familiengericht mit weiterem Beschluss vom 25. Juni 2019 gegenüber der Beklagten ausdrücklich untersagte Herausnahme des Kindes aus der Familie der Klägerin ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen dieser und der Beklagten begründen konnte, erscheint dem Senat zweifelhaft, aber bedarf hier letztlich keiner Entscheidung.

- 70 2.5 Soweit die Klägerin in verschiedener Hinsicht geltend macht, dass sich das Verwaltungsgericht unzureichend mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt habe, vermögen ihre Darlegungen unabhängig von den obigen Ausführungen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu begründen, weil sie entweder die Entscheidungserheblichkeit der angeblich verkannten Umstände des Sachverhalts nicht dargelegt hat oder diesen keine Entscheidungserheblichkeit zukommt.
- 71 Soweit die Klägerin rügt, die Entscheidung setze sich nicht damit auseinander, dass die Einschätzung der Beklagten hinsichtlich ihrer Eignung als Pflegeperson und des Bestehens einer latenten Gefährdung durch den Aufenthalt des Kindes in der Pflegefamilie falsch gewesen sei, jedenfalls keine latente Gefährdung bestanden habe, fehlt es an der Darlegung einer Entscheidungsrelevanz dieser Umstände in Hinblick auf das von der Klägerin verfolgte Begehren auf Aufwendungsersatz, für das es nicht auf ein etwaig fehlerhaftes Vorgehen der Beklagten - im vorgetragenen Umfang - ankommt.
- 72 Soweit sie geltend macht, das Verwaltungsgericht setze sich nicht damit auseinander, dass sich die Behauptung einer mangelnde Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt als falsch erwiesen habe und die Behauptung einer Betreuung durch Dritte widerlegt, sowie durch das eingeholte Sachverständigengutachten die Erziehungsfähigkeit

der Pflegefamilie festgestellt worden sei, legt sie zwar dar, dass bei einer Auseinandersetzung mit diesen Umständen die Fehlerhaftigkeit des jugendamtlichen Vorgehens deutlich geworden wäre, zeigt aber nicht auf, wie sich dies in Hinblick auf die zu prüfenden Anspruchsvoraussetzungen auf den von ihr geltend machten Anspruch auf Aufwendungsersatz ausgewirkt hätte. Dies gilt auch, soweit sie darauf verweist, dass dadurch die Rechtswidrigkeit der Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie und der Einstellung der Hilfe zur Erziehung verkannt worden sei, die dazu geführt hätten, dass sie die Unterhaltssicherung des Kindes zu bewirken gehabt hätte. Auch dies lässt jeden Bezug zu den Tatbestandsvoraussetzungen der von ihr für ihr Begehren herangezogenen Anspruchsgrundlagen vermissen. Die gilt auch, soweit sie geltend macht, das Verwaltungsgericht habe sich unzureichend mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass der Beklagten die „Vorgeschichte des Kindes“ bekannt gewesen sei, und mit deren Entscheidung, das Kind trotzdem zunächst in diese Pflegefamilie zu vermitteln. Schließlich gilt dies auch, soweit sie darauf verweist, dass bei Pflegekindern generell von dem Bestehen einer Traumatisierung auszugehen sei.

- 73 Die Ausführungen der Klägerin zum Antrag der Amtspflegerin vom 28. Juni 2019 lassen eine Auseinandersetzung mit den insoweit angestellten Erwägungen des Verwaltungsgerichts vermissen. Im Übrigen besteht selbst bei Annahme eines auch auf Hilfestellung nach § 33 SGB VIII im Haushalt der Klägerin bezogenen Antrags aus den unter Nr. 2.1 bis 2.3. ausgeführten Gründen kein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 36a Abs. 3 SGB VIII.
- 74 Unabhängig hiervon gilt, dass sämtliche Tatsachen, die eine Relevanz für die Annahme der Voraussetzungen nach §§ 27, 33 SGB VIII aufweisen, sich nach den obigen Ausführungen ausgehend von ihrem Zulassungsvorbringen als nicht entscheidungsrelevant erweisen. Denn auch aus einer rechtswidrigen Versagung dieser Hilfestellung gegenüber der personensorgeberechtigten Amtspflegerin könnte die Klägerin ausgehend von ihrem Zulassungsvorbringen mangels direkter oder entsprechender Anwendbarkeit von § 36a Abs. 3 SGB VIII keinen Aufwendungsersatzanspruch für sich herleiten. Für einen Aufwendungsersatzanspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag ist die mögliche Rechtswidrigkeit der Leistungsverletzung nach §§ 27, 33 SGB VIII ebenfalls ohne Belang, zumal die Klägerin unzureichend darlegt, dass die ihrer Meinung nach vom Verwaltungsgericht verkannten Umstände des Sachverhalts zu einer Ermessensreduktion auf Null und damit zu einem Anspruch auf Hilfestellung in dieser Form geführt hätten.

- 75 2.6 Soweit die Klägerin schließlich geltend macht, es bestünden ernstliche Zweifel an dem angegriffenen Urteil, da die in diesem enthaltenen Implikationen mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG unvereinbar seien, zeigt sie auch insoweit keine die Zulassung der Berufung rechtfertigenden Umstände auf. Denn ihr Argument, dass durch die Nichtgewährung von Pflegegeld finanzieller Druck aufgebaut und die „Pflegefamilie“ trotz Verbleibensanordnung faktisch zur Aufgabe des „Pflegeverhältnisses“ gezwungen werde, trägt schon deswegen nicht, weil die Aufwendungen der Pflegefamilie für das Kind hier über das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgefangen werden, wobei der Bedarf gemäß § 27a Abs. 5 SGB XII nicht anhand der Regelsätze zu bemessen, sondern grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festzusetzen ist, wofür die Sätze des § 39 SGB VIII, abzüglich der Kosten der Erziehung, im Regelfall als Konkretisierung der Angemessenheitsgrenze herangezogen werden können (Benedix, in: BeckOGK, Stand: 1. Juni 2019, § 27a SGB XII Rn. 49; Wrackmeyer-Schoene, in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Aufl. 2024, § 27a Rn. 65 m. w. N.). Liegen die Voraussetzungen des § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, lebt das Kind also für längere Zeit in Familienpflege, ist zudem die Pflegeperson nach § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB dazu berechtigt, Sozialleistungen für das Kind, wozu der Anspruch aus § 27 SGB XII gehört (Veit, in: Hau/Poseck a. a. O. § 1688 Rn. 9.1 m. w. N.; Gallep, a. a. O. § 37 Rn. 73), geltend zu machen, und ist somit nicht auf die Mitwirkung des Sorgeberechtigten angewiesen. Zudem kann, wie geschehen, auch das Kindergeld für das gepflegte Kind bezogen werden.
- 76 Die Kostenentscheidung für das gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreie Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 77 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel